

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB-NAPORO

1) Allgemeines

- a. Diese AGB-Naporo sind Bestandteil jedes zwischen unserem Auftraggeber (kurz: „AG“ oder „Käufer“) und uns (kurz: „AN“, oder „Verkäufer“) abgeschlossenen Vertrages.
- b. Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns bei anderen Verträgen, die mit uns zukünftig abgeschlossen werden, nicht ausdrücklich auf sie berufen, sie gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss vereinbarte Zusatz- und Änderungsaufträge.
- c. Falls wir als Auftraggeber (AG) für Werkleistungen oder Dienstleistungen auftreten, gelten anstelle der Punkte 2) bis 8) sowie der Punkte 9) lit d. bis 12) zusätzlich die AGB für Werkverträge, ergänzt um Pkt. 13) dieser AGB-Naporo als vereinbart. Die AGB für Werkverträge können bei Bedarf unter office@naporo.com angefordert werden.
- d. Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben nur Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- e.* Änderungen der AGB können von uns vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.
- f. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung abgeschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch jene Bestimmung, die deren Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2) Angebote/Preise

- a. Unsere Angebote sind 30 Tage verbindlich. Ebenso bleibt der AG an seinen Auftrag ab Einlangen bei uns für 30 Tage gebunden.
- b.* Nachträgliche Angebotsänderungen bedürfen für Ihre Gültigkeit der Schriftform. Weicht der Inhalt unserer Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gelten die Änderungen als genehmigt, wenn der AG nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Werktagen ab Absendung der Auftragsbestätigung dagegen schriftlich Einwendungen erhebt.
- c. Etwaige Kostenvoranschläge unseres Unternehmens sind unverbindlich im Sinne des § 1170a ABGB.
- d. Die Preise verstehen sich verladen ab Werk zuzüglich MwSt., ohne Verpackung, Gebinde, Frachtkosten, Versicherung, Spesen, Zölle und dgl., sofern nicht anders vereinbart.
- e.* Alle Preise sind auf Grundlage heutiger Kosten, Gebühren, Steuern u. sonstiger Abgaben festgelegt. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Preise im Falle einer Energie-, Rohstoff-, Betriebsstoff- oder Gebühren- u. Abgabenerhöhung (z.B. Maut, Naturschutz-, Schotterabgaben, etc.), zu erhöhen. Unbeschadet davon, sind wir auch berechtigt, Preisänderungen aufgrund der Besonde-

heit des Auftrages und der Gegebenheit vor Ort (z.B. lange Umwegstrecken aufgrund von Zufahrtsproblemen, oder spezielle Mautabgaben für die Zufahrtsstrecke, etc.) vorzunehmen.

- f. Transportpreiserhöhungen unserer Frächter von mehr als 5 % berechtigen uns zur Preiserhöhung. Wir sind außerdem berechtigt, das vereinbarte Entgelt anzupassen, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen für die beim Import nach Österreich erhobenen Eingangsabgaben und/oder sonstige für die Entgeltbemessung maßgebliche, nicht von unserem Willen abhängige Umstände nach Vertragsabschluss und vor Vertragserfüllung ändern.

3) Bestellung/Lieferung

- a. Fristgerechte Lieferungen bedingen eine Bestellfrist von 5 Werktagen.
- b. Bei Abnahmen von mehr als 500 m³ ist für die reibungslose Abwicklung des Auftrages ein Lieferplan zu vereinbaren.
- c. Die Abrufe der benötigten Mengen erfolgen telefonisch auf Gefahr des AG oder schriftlich durch den AG.
- d. Wenn Gesamtaufträge nur zum Teil durch den AG abgerufen werden, behalten wir uns das Recht vor, Mengen- und Preisdifferenzen nachzuerrechnen.
- e. Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart.
- f. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als bevollmächtigt. Liegt keine Bevollmächtigung vor, haftet der Unterzeichner persönlich. Die in unserem Lieferschein bezeichneten Mengen sind für die Verrechnung maßgebend. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann gültig, wenn bei Entladung auf der Baustelle keine seitens des AG bevollmächtigte Person zur Gegenzeichnung anwesend war.
- g. Unsere Lieferfahrzeuge müssen auf guter, ausreichend fester Fahrbahn an die Entladestelle heranfahren können. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden.
- h. Durch den AG verursachte Wartezeiten beim Entladen am Bestimmungsort werden am Lieferschein vermerkt und werden zu marktüblichen Konditionen nachverrechnet.
- i. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir nicht gebunden in Fällen von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder in einem für uns arbeitenden Betrieb, bei Energiemangel, Verkehrsstörungen und behördlichen Verfügungen, soweit uns weder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. In Fällen höherer Gewalt sind wir ebenfalls von unseren Leistungs- und Lieferpflichten entbunden.
- j.* Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den AG erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn

er uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat, es sei denn, ein Termingeschäft wurde ausdrücklich vereinbart.

- k. Der AN bestimmt die Versandart. Der AG genehmigt vorab jede übliche Versandart.
- l. Transporte sind unversichert. Wünscht ein AG eine Transportversicherung, ist dies vorab bekannt zu geben. Die Versicherung erfolgt dann auf seine Kosten. Der AG hat Transportschäden sofort bei Zustellung auf Transportpapieren zu vermerken, diese möglichst mit Fotos zu dokumentieren und binnen fünf Tagen schriftlich beim AN und Frachtführer zu rügen und Nachweise zu liefern.
- m. Verpackung sowie Paletten werden nicht zurückgenommen.

4) Gewährleistung/Schadenersatz

- a. Abweichungen der Liefer- von der Bestellmenge bis zu 5 % berechtigen nicht zu Annahmeverweigerung, Schaden ersatz- oder Gewährleistung.
- b. Der AG hat bei Erhalt der Ware diese unverzüglich auf Mängel zu prüfen. Mängel müssen innerhalb von fünf Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich eingeschrieben gerügt werden. Bei begründeter und rechtzeitig eingebrachter Mangelrüge können wir nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz für den mangelhaften Teil leisten, nachbessern oder hierfür eine Gutschrift erteilen. In der Rüge hat der AG die Artikelspezifizierung und die Chargennummer anzugeben sowie möglichst Fotos anzuschließen. Geringfügige Abweichungen von einem Muster stellen keinen Mangel dar. Selbst die rechtzeitige Mangelrüge berechtigt den AG nicht zur Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen.

Mangelfreie Ware wird nicht zurückgenommen. Wird ausnahmsweise unbeschädigte und brauchbare Ware in Originalgebinden zurückgenommen, erfolgt eine Gutschrift abzüglich 30 % des Nettobestellwerts (für Bearbeitungsaufwand und entgangenen Gewinn), mindestens jedoch von € 35,00 vorbehaltlich eines tatsächlich höheren Deckungsbeitrags oder Schadens. Dasselbe gilt bei Annahmeverzug des AG mit folgendem Rücktritt des AN. Die Rücksendung hat der AG auf seine Kosten und sein Risiko durchzuführen. Sonderanfertigungen oder -bestellungen und Waren mit einem Gesamtwert der Retoure unter € 200,- werden weder zurückgenommen noch umgetauscht.

- c.** Schadenersatzansprüche gegen uns können nur geltend gemacht werden, wenn wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten haben. Sämtliche Wandlungs-, Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche sind insgesamt begrenzt mit dem Wert der gelieferten Waren.
- d.** Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Genehmigung oder durch eine erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigung oder Zustimmung Dritter beim oder durch das Abladen unserer Ware verursacht werden.

5) Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen (samt aller Nebengebühren) unser Eigentum.
- b. Jeder AG, der die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr mit oder ohne Verarbeitung an Dritte weiterveräußert, tritt uns schon jetzt seine Forderungen an Dritte bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen ihn sicherungshalber ab. Der AG ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken und uns den Namen des Drittschuldners und die Beträge der Forderungen über unser Verlangen mitzuteilen. Wir sind berechtigt, den Drittschuldner von der erfolgten Abtretung zu informieren und bei Zahlungsverzug die abgetretene Forderung in Höhe unseres Außenstandes geltend zu machen
- c. Der AG hat uns von einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu unterrichten.

6) Gefahrenübergang

- a. Zufall, Preisgefahr und Gefahr der Beförderung gehen in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware durch Übergabe an den Frachtführer den Produktionsbetrieb verlässt. Der AG ist für die Entladung verantwortlich.
- b. Bei Annahmeverzug des AG sind wir berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Gefahr und Kosten des AG zu übernehmen und erst nach Begleichung der aufgelaufenen Verwahrungsgebühr und sonstiger Ansprüche an den AG herauszugeben.

7) Weiterverkauf

- a. Der Handel mit unseren Produkten ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

8) Zahlungen

- a. Zahlungen sind im Rahmen der vereinbarten Zahlungskonditionen sonst aber ab Rechnungslegung fällig und werden jeweils auf die älteste noch offene Forderung verrechnet. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Erfüllung des betroffenen und weiterer Aufträge zu verweigern oder nach unserer Wahl die Zahlung im Voraus oder eine genügende Sicherstellung zu verlangen.
- b.* Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom AG innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungserhalt schriftlich zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.
- c. Bei Zielüberschreitungen auch mit nur einer Teilzahlung werden Verzugszinsen berechnet, es tritt außerdem Terminverlust ein und alle offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit dem AG können von uns sofort fällig gestellt werden. Der AG hat im Verzugsfalle auch die außergerichtlichen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen.
- d.* Die Aufrechnung irgendwelcher Gegenforderungen des AG ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn wir haben die Ansprüche des AG schriftlich anerkannt oder die Ansprüche des AG sind

rechtskräftig festgestellt worden. Der AG stimmt ausdrücklich zu, dass der AN Forderungen des AG mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Konzernfirmen und Arbeitsgemeinschaften, an denen der AN oder seine Konzernfirmen beteiligt sind, vorweg aufrechnen kann; dies auch bei einer Abtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderung des AG.

- e. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor. Eine Annahme erfolgt immer nur zahlungshalber. Mittels Scheck, Wechsel oder Überweisungsauftrag bezahlte Forderungen gelten erst am Tage des Einlangens der Valuta auf unserem Konto als bezahlt. Diskont- und Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG und sind sofort zu bezahlen.
- f. Die Abtretung von allfälligen Forderungen des AG gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen (Zessionsverbot). Bei Verletzung dieses Verbotes gilt eine Vertragsstrafe in der Höhe von 2% der zedierten Forderungen als vereinbart.
- g. Ein Skontoabzug ist nur dann zulässig, wenn der AG mit der Bezahlung anderer Forderungen des AN nicht in Verzug ist.

9) Erfüllungsort/Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
- b. Es gilt ausschließlich materielles Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- c. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige ordentliche Gericht.
- d. Der AG ist verpflichtet, uns eine Verlegung seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben. Zustellungen an den AG gelten an jene Geschäftsadresse des AG als ordnungsgemäß zugestellt, welche uns zuletzt schriftlich mitgeteilt wurde.

10) Storno/Rücktritt/Sanktionsklausel

- a. Ein Auftragsstorno bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. In diesem Falle sowie bei ungerechtfertigtem Rücktritt des AG sind wir berechtigt, neben der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche auch ein Stornoentgelt von 30 Prozent des nicht zustande gekommenen Auftragswertes zu verlangen
- b. Wir sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen und zu beenden oder allfällige Lieferungen einzustellen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - b1. der AG mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auch nur teilweise in Verzug ist;
 - b2. der AG bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis uns vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte;

Für den Fall, dass wir einen Vertrag mit dem AG aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen oder von einem Vertrag berechtigt zurücktreten, werden alle uns gegenüber best-

ehenden Zahlungsverpflichtungen des AG fällig und Erlöschen auch alle Nebenansprüche des AG. In diesem Fall sind wir unter Ausübung des Eigentumsvorbehaltes (siehe Punkt 5. dieser AGB) außerdem zur sofortigen Rücknahme des Kaufgegenstandes und zur Geltendmachung des erlittenen Schadens berechtigt.

- c. Der AN ist berechtigt, im Insolvenzfall des AG, sofern eine Vertragsauflösung nicht möglich ist, Sicherstellungen für die Fortsetzung der Leistungen zu verlangen.
- d. Sanktionsklausel: Eine Sanktionierte Person ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht
 - (I) der Vereinten Nationen
 - (II) der Vereinigten Staaten von Amerika oder
 - (III) der Europäischen Union

Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „Sanktionen“) verhängt worden sind. Der AN erklärt hiermit, weder eine sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind. Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen und von allen hieraus entstehenden Schäden freizustellen.

Der AG ist außerdem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen AN verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.

11) Konsumentenschutzgesetz

- a. Verbraucher werden darüber belehrt, dass sie von Aufträgen, die sie außerhalb unserer Betriebsräume erteilt haben unter den Bedingungen der §§ 3 ff KSchG vom Vertrag zurücktreten können.

12) Kennzeichnung/Werbung

- a. Wir sind berechtigt, an der Entladestelle in angemessenem Umfang Werbung anzubringen, ohne dass dem AG hierfür ein Entgeltanspruch zustünde.

13) Werk-Dienstleistungen

- a. Falls Sie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen zum Teil oder zur Gänze in unserem Betrieb erbringen, haben Sie sich vor Beginn mit, der für den jeweiligen Betrieb, geltenden Hausordnungen und den Ladebedingungen vertraut zu machen und diese einzuhalten sowie zusätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihnen für die Erbringung der Werkleistung herangezogenen Dienstnehmer dem zuständigen Betriebsleiter gegenüber vor Beginn mit den Arbeiten namhaft oder vorstellig gemacht werden.

- b. Weiters haben Sie als von uns beschäftigter Werkunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Dienstnehmer entsprechend den gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen ausreichend geschult und unterwiesen sind sowie die für die jeweilige Tätigkeit vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung steht und getragen wird.
- c. Falls festgestellt wird, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder von Ihren Dienstnehmern nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, den sofortigen Austausch bzw. die Einhaltung der Vorschriften zu verlangen. Falls Sie einer solchen Aufforderung nicht umgehend nachkommen, steht es uns frei, mit sofortiger Wirkung von dem Vertrag zurückzutreten.
- d. Sie stimmen bereits im Voraus zu, dass wir berechtigt sind, Ihren Dienstnehmern in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit direkte Weisungen zu erteilen, insbesondere falls Versäumnisse festgestellt werden, die uns geeignet erscheinen, das Leben oder die Gesundheit Ihrer oder unserer Dienstnehmer sowie sonstiger im Betrieb aufhältiger Personen (Kunden, Lieferanten, weitere Auftragnehmer) zu gefährden.
- e. Im Fall von Verstößen gegen die Vorschriften der Arbeitssicherheit gelten die in den AGB für Werkverträgen, Anhang 1, Ziffer 16, vorletzter Satz, angegebenen Vertragsstrafen sinngemäß.

14) Haftungsausschluss Montage

- a. Wir weisen darauf hin, dass der Untergrund der Montageflächen von Ihnen als Auftraggeber bekannt zu geben ist, insbesondere sind wir darüber zu informieren, ob unter der Montagefläche Strom-, Wasser-, Gas- oder sonstigen Leitungen vorhanden sind und diese zu kennzeichnen sind. Soweit vorhanden sind Pläne zur Verfügung zu stellen, aus der die Leitungsführungen hervorgehen. Auch haben Sie als Auftraggeber sicherzustellen, dass die vorgesehenen Bohrstellen frei von Hindernissen sind. Jegliche Unkenntnis über den Untergrund der Montagefläche geht zu Ihren Lasten, für Schäden infolge der Montagearbeiten an Leitungen oder sonstigen baulichen Strukturen, über die wir im Vorfeld nicht informiert wurden, übernehmen wir keine Haftung.
- b. Weiters weisen wir Sie darauf hin, dass bei einer Demontage der von uns angebrachten Akustiksysteme Rückstände wie Klebereste oder Bohrlöcher entstehen können und gesondert zu beseitigen sind. Auch dafür übernimmt unser Unternehmen keine Verantwortung.

* gilt nicht für Verbrauchergeschäfte iSv §1 KSchG

** der Ausschluss der Gewährleistung sowie der Haftung bei Fällen grober Fahrlässigkeit und Personenschäden gilt nicht für Verbrauchergeschäfte iSv §1 KSchG, Stand: April 2025